

Satzung (Entwurf)

des Museums für Photographie e. V.

(20. Mai 2025)

§ 1	NAME UND SITZ	2
§ 2	ZWECK	2
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 4	SAMMLUNG	2
§ 5	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7	MITGLIEDSBEITRÄGE	4
§ 8	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 9	ORGANE DES VEREINS	5
§ 10	DER VORSTAND	5
§ 11	DIE MUSEUMSLEITUNG	6
§ 12	WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES UND DER KASSENPRÜFER	7
§ 13	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 14	EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 15	AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 16	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 17	AUFLÖSUNG DES VEREINS	10

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Museum für Photographie e.V.“. Der Vereinssitz ist Braunschweig.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der bildenden Kunst im Bereich der Fotografie. Dieser Satzungszweck soll verwirklicht werden durch das Sammeln und Ausstellen von Fotografien. Im Kontext unterschiedlicher Ausrichtung fotografischer Positionen kann dies auch weiterführende Medien miteinschließen. Die Museumsarbeit beinhaltet die Vermittlung von Kenntnissen über historisches und zeitgenössisches Kunstschaffen in der Fotografie und erfüllt ihren Bildungsauftrag durch verschiedene Formate.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen an das Städtische Museum Braunschweig zu übertragen. Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung der bildenden Kunst im Bereich Fotografie zu verwenden.

§ 4 Sammlung

Die Sammlung des Vereins besteht aus

- a. Historischen Fotografien des 19. Jahrhunderts
- b. Fotografischen und künstlerischen Arbeiten des 20. und 21. Jahrhunderts
- c. Nachlässen von Fotografinnen und Fotografen
- d. Technischen Objekten, Dokumentationen und Dokumenten.

Die Sammlung des Vereins ist im Ganzen unveräußerlich. Eine Veräußerung einzelner Teile kann nach externer Expertise nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei/Drittelmehrheit erfolgen. Im Sinne der Museumsarbeit ist es erstrebenswert, die Sammlungsbestände kontinuierlich zu erweitern und zu erfassen.

Präsentationen, Ausleihungen und Versendungen von dem Verein gehörenden Sammlungsbeständen sind nur zu Zwecken der Förderung der Kunst gegen Sicherung (museumsübliche Leihverträge) des Wertes gestattet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsge such entscheidet der Vorstand oder die Museumsleitung.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder auszuschließen, die in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keinen Mitgliedsbeitrag geleistet haben. Das betroffene Mitglied ist davon in Kenntnis zu setzen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens oder eines anderen Verhaltens, das dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet, auszu-schließen. Der Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wird der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bestä-tigt, ist er rechtswirksam. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann kein Widerspruch eingelegt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. Juni für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann in Fällen der Bedürftigkeit auf Antrag Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
4. Bei Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines in Abstimmung mit der Museumsleitung zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Das Recht des Vereines, für einzelne Veranstaltungen, Kurse oder gesonderte Leistungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu verlangen, bleibt unberührt.
3. Änderungen der Anschrift und der Kontaktdaten ohne Aufforderung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Museumsleitung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ für die Umsetzung des Vereinszweckes und die Angelegenheiten des Vereins.

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister*in und der/dem Schriftführer*in.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem der Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
4. Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Ideelle Unterstützung der Museumsleitung im Sinne des Vereinszwecks
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellen und Vortragen des Jahresberichtes
5. Um seine Aufgaben und Pflichten erfüllen zu können, kann der Vorstand eine Museumsleitung als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB einstellen. Sie ist nur gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und nur der Vorstand hat ihr gegenüber Weisungsbefugnis. Einstellung bezeichnet die Begründung eines Arbeitsverhältnisses durch Abschluss eines Arbeitsvertrags.
6. Für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben, Geschäfte usw. kann der Vorstand die Museumsleitung, ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person beauftragen.
7. Für die Abwicklung und Organisation der Vorstandsarbeit soll sich der Vorstand zu Beginn der Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.

8. Der Vorstand ist verpflichtet über seine Beschlüsse Protokoll zu führen.
9. Der Vorstand haftet für einen Schaden gegenüber dem Verein, der im Rahmen der Führung seiner Aufgaben entstanden ist, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Ist der Vorstand zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, kann er von der Mitgliederversammlung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
11. Für die beratende Unterstützung im künstlerischen Bereich kann der Vorstand in Absprache mit der Museumsleitung einen künstlerischen Beirat berufen. Der Beirat hat nur beratende Funktion. Er berät und unterstützt die Museumsleitung bei der Erstellung eines Jahresprogramms und bei zukünftigen Entwicklungen des Museums. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 11 Die Museumsleitung

Die Museumsleitung ist als besondere Vertretung und ausführendes Organ für die Angelegenheiten des Museums zuständig.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausarbeiten und Umsetzen des kuratorischen Programms und Führen des operativen Geschäfts des Museums.

Zum operativen Geschäft gehören sämtliche betriebliche Funktionen wie Beschaffung, Produktion, Finanzierung, Verwaltung und Vertrieb, solange sie dem Vereinszweck dienen.

Die Museumsleitung kann den Verein bei der Umsetzung ihrer Geschäfte nach außen vertreten.

2. Zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf die Museumsleitung der Zustimmung des Vorstands. Einstellung bezeichnet die Begründung eines Arbeitsverhältnisses durch Abschluss eines Arbeitsvertrags.
3. Praktikantinnen und Praktikanten kann die Museumsleitung ohne Zustimmung des Vorstands beschäftigen.
4. Die Museumsleitung haftet für einen Schaden gegenüber dem Verein, der im Rahmen der Führung ihres Geschäfts entstanden ist, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5. Ist die Museumsleitung zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, kann sie vom Vorstand die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
3. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden die/der 1. Vorsitzende und die/der Schatzmeister*in gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden die/der 2. Vorsitzende und die/der Schriftführer*in gewählt.
4. Die/der Kassenprüfer*in und seine Stellvertretung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in der Versammlung ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sich von einem anderen stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden, ist vor Abstimmungsbeginn beim Versammlungsleiter abzugeben und später dem Versammlungsprotokoll anzufügen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Aussprache über geplante Aktivitäten gem. § 2 der Satzung.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Museumsleitung.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen.
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie sollte im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen digital oder schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein zugegangene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) Wenn es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, insbesondere wenn es dringliche Angelegenheiten der Beratung notwendig machen, und es einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- b) Wenn die Einberufung durch 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, bei Personalentscheidungen, wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht.
4. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Städtische Museum in Braunschweig.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Braunschweig, den 20.05.2025